Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 10

Artikel: Die Vermarchung der Wälder

Autor: J.H.U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

technischen Bereins" erschienen sind, einige Angaben, die

wir teilweise erganzen.

Elefrizitätswerf Lonza. Das schweizerische Rapital hat nach unserer Kenntnis in dieser Unternehmung stets die ausschlaggebende Rolle gespielt, obwohl die deutschen Aftionäre immer noch über ziemlich bedeutende Posten Aftien verfügen. Der Berwaltungsrat sett sich gegenwärtig aus sechs Schweizern und drei Vertretern der Zentralmächte zusammen. Die Gesellschaft verfügt über 75,000 Pferdefräfte, welche Leiftung in Zukunft noch bedeutend erhöht werden wird. Ihre samt-lichen Kraftwerke liegen auf Schweizergebiet. Die Unternehmung ift in Deutschland an einem Zweiggeschäft in Waldshut, mit Werken in Waldshut und in Sprem-berg, interessiert. Es darf angenommen werden, daß die gesamte Beteiligung der Lonza in Deutschland kaum fünf Millionen Franken übersteigt, woraus zu schließen ift, daß nahezu sämtliche in der Lonza investierten deutschen Kapitalien gegenwärtig in Unlagen in Deutschland inveftiert sind, während annähernd das gesamte schweize= rische Kapital in der Schweiz und in Frankreich untergebracht ist. Übrigens ist die Gesellschaft in Frankreich bedeutend stärker intereffiert als in Deutschland. Betreffend die Produktion der Lonza wird man nicht stark fehlgehen, wenn man rechnet, daß zirka 60—65 "/o nach den Zentralmächten ausgeführt werden. Die Lonza ist an keiner Interessengruppe der Elektrizitätsindustrie beteiligt und ist auch von jedem Einfluß der deutschen Hochfinanz und Großinduftrie vollkommen unabhängig. Die Beteiligung bayerischer und öfterreichischer Kapitalisten an der Unternehmung erklärt sich durch die Entwicklung der Gefellschaft.

Gotthardwerke für elektroschemische Ins dustrie, Bodio. Das Kapital wurde seinerzeit zur Hälfte durch die A. G. "Motor" in Baden (Schweiz) und zur Hälfte durch eine deutsche Interessengruppe geseichnet. Es darf daher nicht überraschen, daß ein großer Teil der Produktion (FerrosSilicium, Karbid usw.) nach Deutschland geht. Die Gotthardwerke sind vom A. E. G.

und Siemens-Konzern unabhängig.

Die Firmen Gustav Weinmann in Zürich, mit Fabriken in Kallnach und Chavornay, Gregor Stächelin in Vernayaz, P. Spoerry in Flums, sind vollständig private Unternehmungen. Deren Besitzer sind schweizerischer Nationalität und von keiner außländischen Finanze oder Industriegruppe abhängig.
Die Elektroschemischen Werke Gurtnellen

Die Cleftroschemischen Werke Gurtnellen sind ebenfalls eine rein schweizerische Gesellschaft, sowohl was die Leitung als das darin angelegte Kapital ans

betrifft.

Die Karbidsabrifen in Le Day und Aarau sind im Besitze von zwei Gruppen westschweizerischer, namentlich

waadtländischer Industrieller.

Die Gesellschaft Procedes Paul Girod, mit Karbidsfabrif in Courtepin und Eleftrostahlsabriken in Frankreich, wurde vom Freiburger Paul Girod gegründet. Sie hatte bis vor kurzem ihren Sit in Neuenburg. Ihr Schwerpunkt liegt heute in Frankreich. Das Untersnehmen arbeitet ausschließlich mit schweizerischem und französischem Kapital und ebensolcher Leitung.

Die Gesellschaft Produits Azotés in Martigny ist eine französische Unternehmung. Sie fabriziert Kalkstickstoff mit eigenem und fremdem Karbid und führt daß-

selbe nach den Ententeländern aus.

Die Elektrowerke Reichenbach A. B. sind im Besitze einer Luzerner Gruppe und arbeiten ausschließ

lich mit Schweizermitteln.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die schweizerische Karbidindustrie eine nationale Industrie ist. Sie hat hier bereits vor zwanzig Jahren Boden gesaßt und in hohem Maße zur Entwicklung der Elektrizitätsindustrie beigetragen. Sie hat den schweizerischen Charakter auch heute nicht verloren.

("Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Bereins".)

Die Bermarchung der Wälder.

Von J. H. U.

Alle Eigentumsgrenzen und wo nötig bei Servitutssgrenzen muffen nach der Vermarchungsinftruktion und andern bezüglichen Gesetzsbestimmungen vermarcht werden. Ein genauer Waldplan und eine sorgfältige Marchebschreibung sichern die Waldgrenzen am zuverläffigsten. Sie ermöglichen, verloren gegangene Grenzzeichen sederzeit neu zu bestimmen. Die Vermarchung soll deutlich und dauerhaft sein, sie darf nirgends zweisel übrig lassen.

Die Grenzen sollen durch Marchstein versichert sein. Sie sollen aus möglichst widerstandsfähigem Material (am besten Granit) bestehen, eine regelmäßige Form bestigen und eine Nummer, allenfalls auch die Ansagsbuchstaben der Anstößer tragen. Die Numerierung der Marchsteine geschieht so, daß der Wald zur Linken liegt, man beginnt mit Nummer 1, wo man den Wald gewöhnlich betritt. Jeder Stein soll senkrecht und so gerichtet sein, daß er auf die solgende Nummer zeigt. Vielsfach werden die Nummerzeichen, Winkel mit roter Farbe

gefärbt.

Die meisten Kantone schreiben eine gesamte Länge der Marchsteine von 75 cm vor. Der etwa 20 cm aus dem Boden hervorragende Kopf wird in einer Größe von zirka 16:16 cm behauen. Der in den Boden zu versenkende Teil soll dicker und unten flach, nicht zugespitzt sein; man läßt ihn roh. Der Stein soll am Fuße mit Steinen umgeben oder wenigstens durchwegs nit reiner Erde und diese sest gestampst sein (nie mit Rasen, Laub, Gras und dergleichen). Bor dem Setzen ist der Punkt zu versichern. Das Einlegen von Zeugen (Ziegel, Platten, Kugeln) je nach Landesübung hat besonders da Wert, wo keine Pläne aufgenommen und wo bloße Uckerssteine gesetzt werden.

Alls natürliche Grenzen dürfen gelten, scharfe Bergsund Felsgräte, Flüsse und Bäche mit unveränderlichen Usern; ihre Ansangs und Endpunkte müssen jedoch durch fünstliche Marchen kenntlich gemacht werden. Tannen und Zäune sind als Marchen unbrauchbar. Wo versänderliche Flußuser oder Wege die Grenze bilden, sind diese durch Hintermarchen zu versichern und zwar entweder beidseitig oder abwechselnd beidseitig, wo viele Krüns

KRISTALLSPIEGEL in feiner Ausführung, in jeder

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLASER

sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Çie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57 5664



mungen vorkommen, setzt man Fixpunkte und fertigt einen Plan an.

Alls fünftliche Marchen werden anerkannt: Marchsteine oder Lagersteine, oder Felsen bezeichnet. In wertlosem Terrain oder als lose Kulturgrenze können auch Dämme, Mauern mit Anfangs- und Endmarchen als Grenzmarchen dienen. Marchpfählte (Eichen- oder Lärchenholz) sollen mur Anwendung sinden mo Steine sehlen

holz) sollen nur Anwendung finden, wo Steine sehlen. Bei Bestimmung der Marchpunkte gilt als Regel, an jedem Winkel von zwei sich treffenden Linien einen Bunkt zu setzen. Die Entfernung zweier Marchen soll nicht über 150 Meter, auf wertlosem Terrain nicht über 1200 Meter betragen, ist die Entfernung größer, so setzt man Läufer (Zwischensteine). Kurze Entfernungen sind zu vermeiden. Bon einem Marchstein zum andern soll man in Instrumentshöhe sehen können. Als eigentslicher Grenzpunkt gilt beim Marchstein, das Zentrum desselben, bei Lagersteinen die Mitte des Kreuzes. Zwischen dwei Marchen gilt die gerade Linie als Grenze, wenn nichts anderes speziell geschrieben steht. Kommt auf dem Marchpunkt ein Felsen oder ein großer Lagerstein vor, o kann man das Grenzzeichen in diese einhauen. Da= gegen ist es unzulässig, solches an eine Tanne 2c. anzubringen oder die Eigentumsgrenzen durch Holzpfähle zu bezeichnen. Sofern nicht Plane mit amtlicher Genehmigung aufgenommen sind, ist über die Grenzen ein genauer Beschrieb anzusertigen und denselben durch die Anstößer resp. Behörden kontrollieren und unterzeichnen zu lassen.

Die Eigentumsgrenzen sollten wenigstens alle Jahre einmal begangen, werden. Fehlt ein Marchstein oder erweist er sich als beschädigt, so wird man ihn unter Beiziehung des Anstößers wieder herstellen. In den meisten Kantonen ist es gesetsliche Borschrift, daß wo Bald an Wald grenzt, die Marchlinie auf jede Seite 1 m offen bleiben soll. Es gibt auch Kantone, wo meines Wissens die Vorschrift besteht die Marchlinie auf jede Seite 2 m offen zu halten. Es hat dies vieles sür sich, erstens geht durch diese Schneise dem Holzwuchs fein Kaum verloren. Der Boden wird vom Walde wohl ausgemutzt, links und rechts erwachsen am Kande stärkere Stämme und bildet sich beidseitig eine Art Waldrand, was unbedingt auch seinen Vorteil hat. Durch das überwachsen der Marchlinie sind schon vielfach Streitigkeiten entstanden.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind durchweg gut vermarcht und bestehen meistens richtige Pläne. Dagegen lassen die Marchen von Privatwaldbesitzern vielsach sehr zu wünschen übrig. Es bestehen manchmal sehr traurige Marchverhältnisse. Wo die Kastastervermessung schon vorüber ist, sind die Marchvershältnisse schon geregelt, wo sie noch nicht ist, wird sie Ordnung hierin schaffen.

Uerbandswesen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Azetylenvereins wird am 22. und 23. Juni in Bern abgehalten.

Mittelstandsbewegung. Der Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Bureau bis zum Kriegsaussbruche in Brüssel war, hat zusolge der Initiative der schweizerischen Mitglieder seine Tätigkeit zunächst in reduziertem Umsange wieder aufgenommen.

Ein Komitee, bestehend aus den auch in Gewerbetreisen allgemein bekannten HH. Arebs, Leon Genoud, A. Kurer, Dr. Lüdi, E. Olivier und Dr. Hättenschwiler, hat versucht, die Mitgliederbeiträge aus den verschiedenen Ländern einzuziehen, und der Erfolg war besser als erwartet werden konnte.

Dieser Tage kam nun das erste Het des wieder erscheinenden "Bulletins" heraus mit wertwollen, zusammensassenden Arbeiten über spezielle Mittelstandsfragen der Schweiz (Genossenschaftswesen, Submissionsfragen, Borgunwesen, landwirtschaftliche Fragen, Berufsfragen und Lehrstellenvermittlung).

Husstellungswesen.

Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes in Basel. Der Regierungsrat hat dem Bericht des Organisationskomitees der Schweiz. Mustermesse betreffend Projektionsstudien für die Erstellung eines ständigen Mustermesse Gebäudes auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes zugestimmt.

Verschiedenes.

Zum Mitglied des Bautollegiums der Stadt Zürich an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Dr. Rob. Moser wurde vom Stadtrat Prof. Hugo Studer in Zürich 7 gewählt.

Gebäude: Schägungen und Brand: Affekuranz im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat folgende allgemein intereffierende, furze Vorlage über das Verfahren bei Gebäudeschäungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetung der Brandsasseteuer angenommen:

§ 1. Die Einschätzungen der Gebäude sind zu den zurzeit der Einschätzung am Orte bestehenden Baustosten vorzunehmen. Hiervon sind wertvermindernde Faktoren (niederer Verkehrswert, Altersabnützung, schlechter baulicher Zustand des Gebäudes und dergleichen) in Abstechnung zu hringen

rechnung zu bringen. § 2. Alle Einschätzungen sind sowohl im Schätzungs protofoll als auch im Grundbuch als Kriegsschätzung zu bezeichnen und in normalen Zeiten mit dem dannzumaligen Wert in übereinstimmung zu bringen.

§ 3. Die (gesamten) Schätzungs-Kommissionen der Brandversicherungs-Anstalt haben in allen Fällen, auch dann, wenn bereits eine Neueinschätzung stattgesunden